

RS Verg 2011/8/23 N/0067- BVA/09/2011-21

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.08.2011

Norm

BVergG 2006 §126

BVergG 2006 §129

1. BVergG 2006 § 126 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 126 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012
1. BVergG 2006 § 129 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Angebote, die den Ausschreibungsbestimmungen widersprechen, sind ohne Gewährung einer Verbesserungsmöglichkeit iSd § 126 BVergG auszuschneiden. Eine Aufklärung kommt bei solchen Angeboten von vornherein nicht in Betracht. Ein den Ausschreibungsbestimmungen widersprechendes Angebot ist keiner Verbesserung und Mängelbehebung zugänglich. Eine Aufklärung würde nur einer rechtswidrigen Angebotsänderung Vorschub leisten. Angebote, die den Ausschreibungsbestimmungen widersprechen, sind ohne Gewährung einer Verbesserungsmöglichkeit iSd Paragraph 126, BVergG auszuschneiden. Eine Aufklärung kommt bei solchen Angeboten von vornherein nicht in Betracht. Ein den Ausschreibungsbestimmungen widersprechendes Angebot ist keiner Verbesserung und Mängelbehebung zugänglich. Eine Aufklärung würde nur einer rechtswidrigen Angebotsänderung Vorschub leisten.

Entscheidungstexte

- N/0067-BVA/09/2011-21

Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 23.08.2011 N/0067-BVA/09/2011-21

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2011

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at